

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/523540/freispruch-nach-tod-in-lingen-kleingartensiedlung>

Ausgabe: Lingener Tagespost

Veröffentlicht am: 18.11.2014

Beteiligte zu alkoholisiert

Freispruch nach Tod in Lingener Kleingartensiedlung

von Joachim Dierks



Osnabrück. Der Tod einer 51-jährigen in der Kleingartenkolonie am Schwarzen Weg in Lingen bleibt ungesühnt: Das Landgericht Osnabrück sprach den Angeklagten, einen 52-jährigen Meppener, vom Vorwurf des Totschlags und der Körperverletzung frei.

Zu dem Gewaltausbruch mit Todesfolge war es am 2. November 2013 gekommen. Ein Meppener und ein Lingener Ehepaar, beide Pächter einer Datscha, hatten sich zum Essen und Trinken verabredet. Die Stimmung kippte aus nichtigem Anlass: Der Meppener hatte den Lingener als „wohl schwul“ bezeichnet, nachdem dieser sich einiger Kleidungsstücke entledigt hatte und über dem nackten Oberkörper nur noch eine Weste trug. Die alkoholisierten Männer gerieten in Streit, gingen aufeinander los und fügten sich schwere Verletzungen zu. Laut Anklage kam die Lingenerin ihrem Mann zu Hilfe, zog dadurch die Aggressionen des Meppeners auf sich und wurde von ihm erstickt.

Der Staatsanwalt blieb in seinem Plädoyer im Wesentlichen bei dieser Annahme. Er billigte dem Angeklagten aber Schuldunfähigkeit infolge eines Vollrausches zu. Für diesen sei er nicht zu bestrafen, da er nicht habe vorhersehen können, dass er im Vollrausch zu aggressiven Überreaktionen neige. Es gebe keine Vorstrafen, die dem Angeklagten eine Warnung hätten sein können. Daher beantragte der Staatsanwalt Freispruch – ohne Entschädigung für die erlittene U-Haft.

Ehemann, Sohn und Tochter der Getöteten, die als Nebenkläger auftraten, sahen das anders. Deren Rechtsanwältin führte aus, im Verlauf des Zechgelages hätte der Angeklagte spätestens zum Zeitpunkt des ersten Streitausbruchs, der sich an dem Vorwurf „Du bist wohl schwul“ entzündet hatte, erkennen

müssen, dass die Situation aus dem Ruder laufen könne.

Kein klares Bild

Da sei er noch steuerungsfähig gewesen, habe aber das Besäufnis fortgesetzt. Sie forderte aufgrund des „Vollrausch-Paragrafen“ 323a des Strafgesetzbuches eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

In seinem Urteil folgte das Gericht in großen Teilen dem Plädoyer der Verteidigung. Der Vorwurf der Körperverletzung sei nicht haltbar, weil nicht feststellbar sei, wer mit den Tötlichkeiten angefangen habe. Die drei Überlebenden der Feier seien allesamt derartig alkoholisiert gewesen, dass ihre Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit stark eingeschränkt war. Ihre Aussagen erlaubten dem Gericht kein klares Bild des Hergangs. Man könne die Verletzungen, die der Lingener erlitten habe, als Notwehrhandlungen des Angeklagten auslegen.

Ähnlich verhalte es sich mit dem Vorwurf des Totschlags. Die Aussagen der Beteiligten widersprüchen sich in wichtigen Details oder seien mit der Spurenlage nicht vereinbar. Blut- und DNA-Spuren des Angeklagten an Körper und Kleidung der Frau könnten auf „Sekundärübertragungen“ beruhen. Letztlich könne das Gericht nicht ausschließen, dass es zu einer Art „Unfall“ gekommen sei, bei dem der Lingener letzte Hand an die eigene Frau gelegt habe.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Der Mann erhält Entschädigung für fünf Monate Untersuchungshaft. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Weitere Nachrichten aus Lingen finden Sie unter www.noz.de/lingen (<http://www.noz.de/lingen>)

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.